

Teil I

Einrichtungsordnung

für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Hort

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Hort St. Gotthard

gültig ab 01.09.2024

1. Betrieb
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme
7. Abmeldung
8. Widerruf der Aufnahme
9. Suspendierung
10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
11. Pflichten der Eltern
12. Pflichten des Rechtsträgers
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
14. Sonstiges

1. Betrieb

Die OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstraße 6, 4020 Linz (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information an die Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

4. Tägliche Öffnungszeiten

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag	von 12.45 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag	von 11.45 Uhr bis 17.30 Uhr

Teil I

Einrichtungsordnung

für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Hort

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Mittwoch von 12.45 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag von 11.45 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag geschlossen

An schulfreien Tagen gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 ist der Hort von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Die Kinder, die den Hort besuchen, sollen an schulfreien Tagen nicht vor 7.30 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen.

4.2. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Freitagen, Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

4.4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfs einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme

6.1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch des Hortes ist freiwillig.

6.2. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Hortleitung zu erfolgen.

6.3. Die Anmeldung für den Hort muss für mindestens 2 Tage pro Woche erfolgen.

6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- Meldezettel
- Sozialversicherungsnummer
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- Impfbescheinigung

Teil I

Einrichtungsordnung

für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Hort

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

6.5. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Hortes sind von den Eltern die Kontodaten für den Abbuchungsauftrag des Elternbeitrags anzugeben.

6.6. Die Aufnahme in den Hort erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

6.7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 01.9.2024 über die Aufnahme in den Hort und teilt dies den Eltern mit.

6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen im Hort die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene schulpflichtigen Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

6.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

7. Abmeldung

7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung zu erfolgen.

8. Widerruf der Aufnahme

8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

9. Suspendierung

Teil I

Einrichtungsordnung

für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Hort

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch des Hortes vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Hort spätestens nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

10.3. Die Eltern haben das Recht bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11. Pflichten der Eltern

11.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.

11.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträgervertreter und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

Teil I

Einrichtungsordnung

für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Hort

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



11.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass Ihr Kind den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besucht.

11.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

11.5. Die Eltern haben die Leitung des Hortes von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Im Krankheitsfall ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

11.6. Die Eltern haben die Hortleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

11.7. Jährlich zu Beginn des Arbeitsjahres ist auf eigene Kosten eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes im Hort abzugeben.

11.8. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb des Hortes verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.

11.9. Eltern, deren Kinder den heilpädagogischen Hort besuchen und mit organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet ihr Kind rechtzeitig zu Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Für die Abwicklung der Finanzierung des Bustransports ist der Rechtsträger gemäß § 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an das Land OÖ zu übermitteln.

11.10. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Hortplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

Teil I

Einrichtungsordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Hort

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



11.11. Allfällige Änderungen der Daten, wie z.B. Telefonnummer, Adresse, etc. sind der Hortleitung unverzüglich zu melden.

12. Pflichten des Rechtsträgers

12.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Hortleitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

12.3. Im Falle eines Zeckenstiches werden die Eltern telefonisch informiert. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, entscheiden die Eltern, ob sie die Zecke selbst entfernen bzw. mit ihrem Kind einen Arzt aufsuchen.

12.4. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg in den Hort in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Hort nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen des Hortes durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zum Hort liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierfür keine Aufsichtspflicht.

Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen. Bei gemeinsamen Festen und Aktivitäten der Kinderbetreuungseinrichtung mit den Eltern, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht über ihr Kind.

12.5. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

12.6. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an das Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Teil I

Einrichtungsordnung

für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Hort

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Einrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14. Sonstiges

14.1. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind mit dessen Namen zu versehen.

14.2. Der Erziehungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 25a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Daten, die sich auf die angemeldeten Kinder beziehen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfasst werden und Daten, die der Planung und Organisation dienen, dem Land Oö und den Gemeinden zu melden sind.